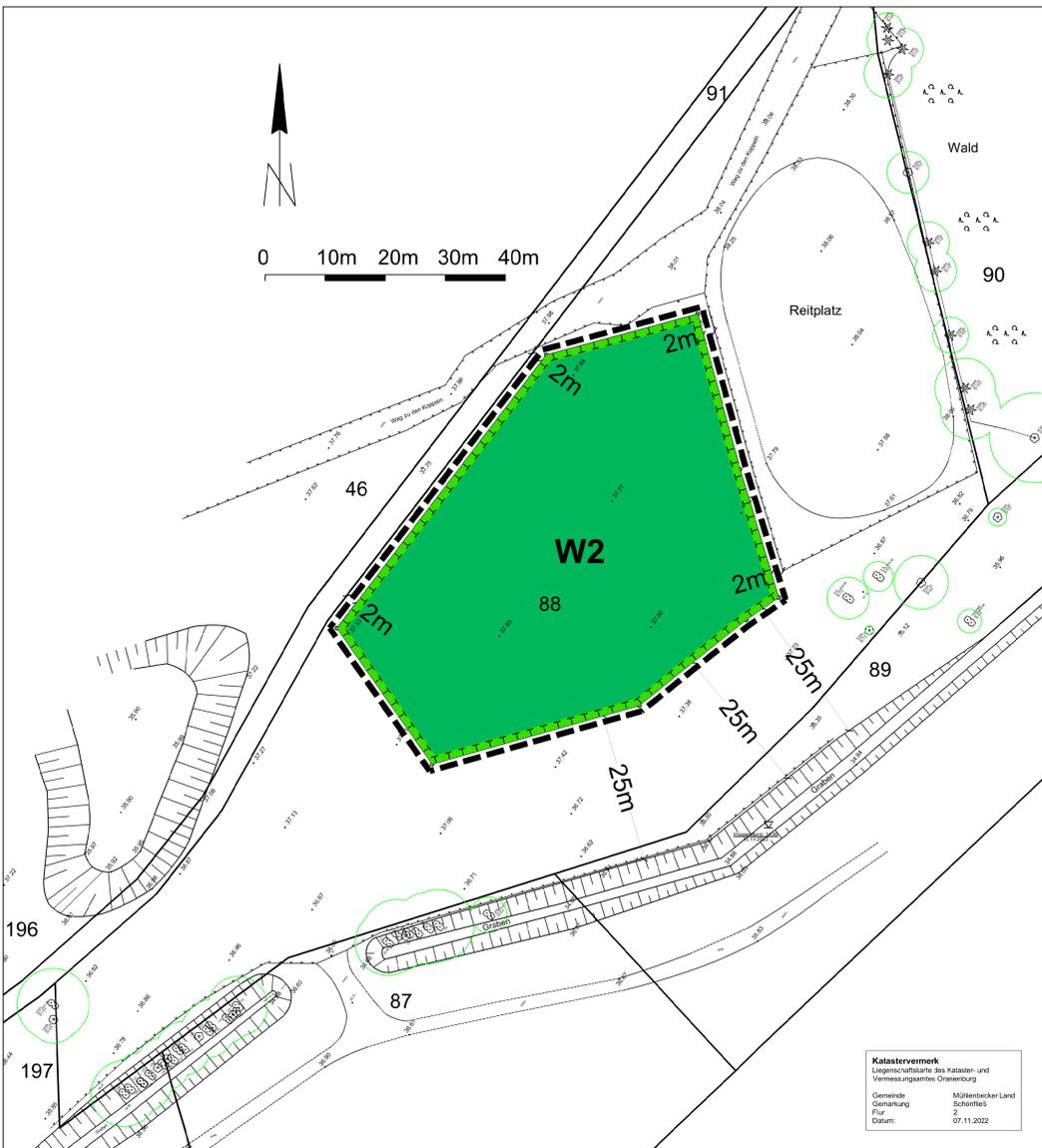


Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl./Mz. Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl./Mz. Nr. 5)
- Planzonenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl./Mz. Nr. 06) § 137 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl./Mz. Nr. 15)

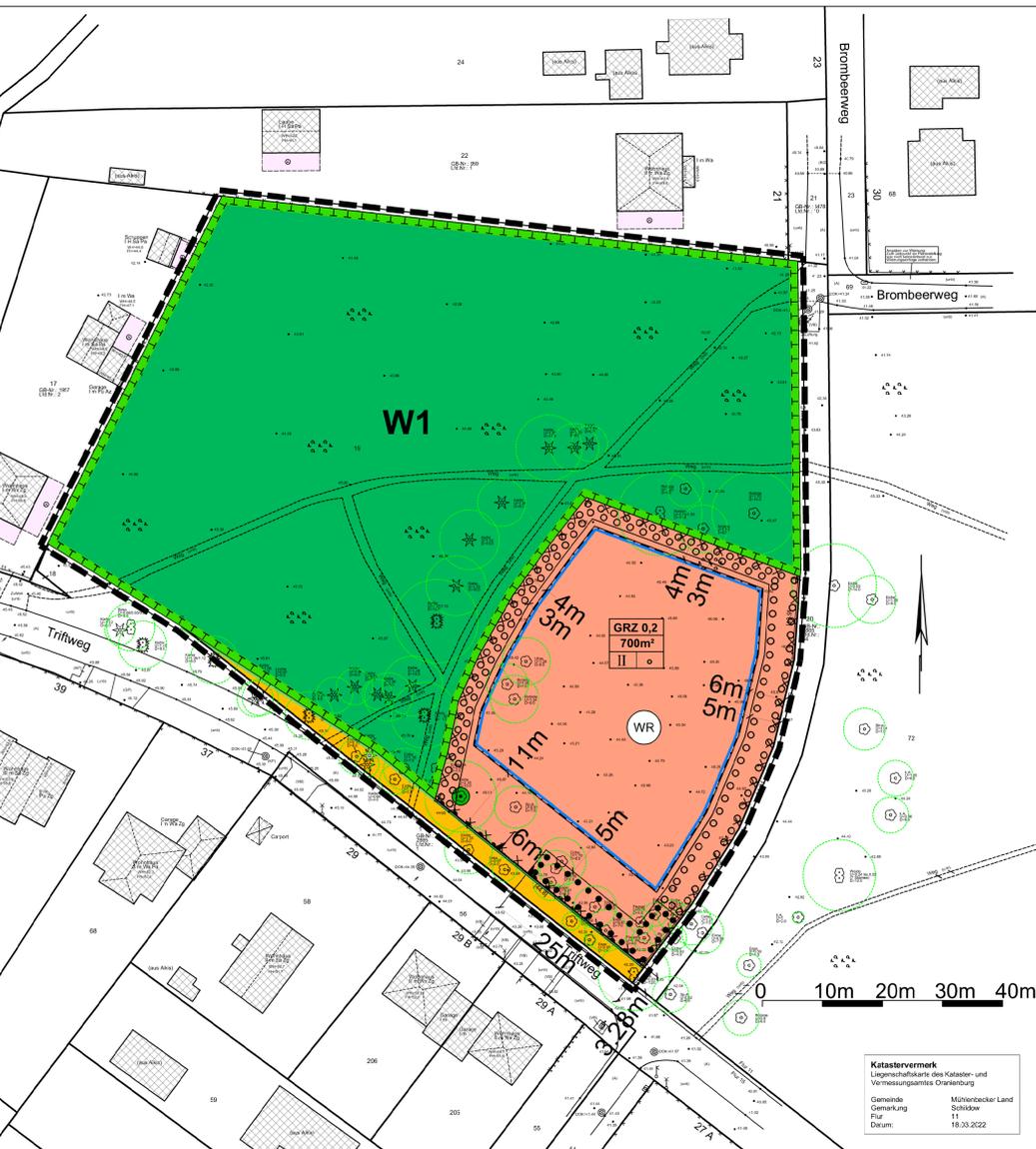
Planzeichnung M 1:500 - Teilfläche 2 - OT Schönfließ westlich Kindelweg



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§§ 11, 16 BauGB, § 3 BauNVO) WR reines Wohngebiet § 3 BauNVO	Sträßengrenzlinie	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	vorhandene Böschung mit Angabe Baumart / Kronenrand
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, § 16 BauNVO) GRZ 0,2 Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)	Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)	vorh. Kardeckel / RW-Einlauf vorh. Geländehöhe in m über NN im DTM 2016
Bauweise, Baugruppen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	Einfaßbereich	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)	Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	Weg unüberfestigt
Verkehrsmittelnutzung (§ 11) 1 BauGB, öffentliche Straßenverkehrsfläche	Flächen für Landwirtschaft und Wald	Zu verhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)	offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)	Wald
	Bezeichnung von Teilflächen	Sonstige Planzeichen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)	Hinweisliche Darstellung		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)	Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
		Bestimmung der Flurstücksgrenze		
		Bestimmung der Flurstücksgrenze		
		Bestimmung der Flurstücksgrenze		

Planzeichnung M 1:500 - Teilfläche 1 - OT Schildow nördlich Triftweg



Textliche Festsetzungen (1) gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und § 8 Abs. 2 LWaldG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, BauNVO)

Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsflächen des reinen Wohngebietes WR gemäß § 3 BauNVO wird festgesetzt:

- Allgemein zulässig sind Nutzungen nach § 3 Abs. 2 BauNVO. Das sind:
 - Wohngebäude,
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
- Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass folgende Ausnahme nach § 3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:
 - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB, BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:
Grundflächenzahl: GRZ 0,2

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird für das in der Planzeichnung festgesetzte reine Wohngebiet mit maximal 53,0 m über NNH im DHHN 2016 festgesetzt.
Durch technische Anlagen (z. B. Ab- oder Zulufröhre, Schornstein, Antennen) oder durch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z. Solarthermieanlagen, Photovoltaikanlagen) darf diese Höhe um maximal 1,5 m überschritten werden.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, BauNVO)

(1) In der gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

(2) Garagen einschließlich Carports sowie Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Bereich von 5m Tiefe ab der Sträßengrenzlinie des Triftweges unzulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

4. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, BauNVO)

Es wird eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 700 m² festgesetzt.

5. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten reinen Wohngebiet ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohnung zugelassen werden, wenn sie höchstens ein Drittel der Geschossfläche des Wohngebäudes einnimmt.

6. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14. BauGB)

Das von den bebauten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zurückzuhalten bzw. zu versickern.

Textliche Festsetzungen (2) gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und § 8 Abs. 2 LWaldG

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

7.1 Fläche Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelung im Plangebiet ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung zu entwickeln. Hierzu sind zu pflanzen:
je 1 m² der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch
Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.2 Erhalt von Bäumen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Zur Vermeidung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB heimische standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30cm, gemessen in 1,3m Höhe, zu erhalten.

7.3 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb des geplanten reinen Wohngebietes sind für Grundstückszufahrten und Stellplätze Befestigungen nur mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig.

7.4 Durchschlüpfähige Einfriednungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Plangebiet sind Einfriednungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlüpf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stück je f.d.m. vorhanden sind.

8. Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald (§ 8 Abs. 2 LWaldG) und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Teilfläche 1 des Plangebietes, Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensation der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:

- je 25 m² der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher heimischer standortgerechter Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie
- angrenzend an die Fläche des geplanten reinen Wohngebietes in einer Breite von 3m: je 1,5 m² der zu beplantenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (Forstbaumschulware, z. B. Hasel, Salweide, Schwarzer Holunder, Feldahorn, Eingriffeliger Weißdorn, Faulbaum, Purjler-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel, Schlehe und Hundrose)

Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.

8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Teilfläche 2 des Plangebietes, Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensation der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:

- Zur Entwicklung eines Waldsaumes ist in einem Abstand von 1m zur Plangebietsgrenze von Teilfläche 2 eine die gesamte Teilfläche 2 umfassende Reihe aus heimischen standortgerechten Sträuchern (wie Blutroter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Hasel, Schwarzer Holunder) mit 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) zu pflanzen.
- Zur Entwicklung eines Waldsaumes ist in einem Abstand von 3m zur Plangebietsgrenze von Teilfläche 2 eine die gesamte Teilfläche 2 umfassende Reihe aus heimischen standortgerechten Bäumen 2. Ordnung (wie Salweide, Traubeneiche, Eberesche) mit 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) zu pflanzen.
- Zur Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes ist in einem Abstand von 5m zur Plangebietsgrenze ein forstlicher Pflanzverband von zwei Meter Reihenanstand und 0,80 Meter Pflanzabstand (Forstbaumschulware) heimischer standortgerechter Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde zu pflanzen.
- Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) ist mit einem forstlichen Knotengefaß mittlere Ausführung, Höhe 1,80 m gegen Wildverbiss zu schützen.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 87 Abs. 1 BbgBO

- Straßenseitige Grundstückseinfriednungen sind im Plangebiet nur mit einem Öffnungsanteil von mindestens 50% der Ansichtfläche zulässig. Hecken als Grundstückseinfriednungen sind zulässig.
- Die Anlage von Schottergärten ist im Plangebiet unzulässig.

III. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Die geplante Fläche des reinen Wohngebietes ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel (ALKAT OHV) unter der Nummer 033665 2538 als Altablagung (Betriebszeit 1975-1980, Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll) registriert.

IV. Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- Für das Plangebiet gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- Für das Plangebiet außerhalb festgesetzter Waldflächen gilt die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Teilfläche 2 des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarm.
- Die Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes liegen innerhalb des Naturparks Barm.

V. Hinweise zum Artenschutz

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna, Fledermäuse) auf der Teilfläche 1 des Plangebietes

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna, Fledermäuse) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollten Fortpflanzungsstätten (Avifauna) oder Rückzugsräume (Sommerquartiere Fledermäuse) geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Absimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna) auf der Teilfläche 2 des Plangebietes

Sollten in der Teilfläche 2 des Plangebietes Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutseason der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

VI. Hinweise zum Wald

Die auf Teilfläche 1 festgesetzte Waldfläche wird durch die untere Forstbehörde als Forstabteilung Abt.1207, NEF 19 mit der Waldfunktion 31 "lokaler Klimaschutzwald" geführt.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Mühlenbecker Land hatte auf ihrer öffentlichen Sitzung am 25.04.2022 und am 20.02.2023 für das Plangebiet gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß § 1(4) BauGB beteiligt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1(1) Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich 05.05.2023 erfolgt. Ergänzend wurden die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter: <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauliche-flaechenplanung/planungsauftrag/aktuelle-beteiligungsunterlagen> eingestellt. Weiterhin wurden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburgs unter Bauleitplanung <http://bpl.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bpl> zugänglich gemacht.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann wurde gemäß § 1(1) Satz 1 BauGB mit Anschriften vom 06.03.2023 durchgeführt. Zugleich wurde zur Ausübung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB aufgefordert.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertreterversammlung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogener Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angabe der Art der verfügbaren Umweltinformationen und dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht freigestrichelte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, öffentlich bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter: <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauliche-flaechenplanung/planungsauftrag/aktuelle-beteiligungsunterlagen> eingestellt. Weiterhin wurden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburgs unter Bauleitplanung <http://bpl.brandenburg.de/> oder <https://www.uvp-verbund.de/bpl> zugänglich gemacht.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4(2) BauGB zum Planentwurf und zur Begründung einschließlich Umweltbericht beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zugleich wurden sie gemäß § 3(2) BauGB von der Offenlage informiert.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertreterversammlung hat die öffentlichen und privaten Belange am geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

9. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters von und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Originalität ist eindeutig möglich.

Hohen Neudorf, den Unterschrift und Siegelabdruck des zugelassenen Vermessers

10. Der Bebauungsplan in der Fassung vom bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wurde am von der Gemeindevertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

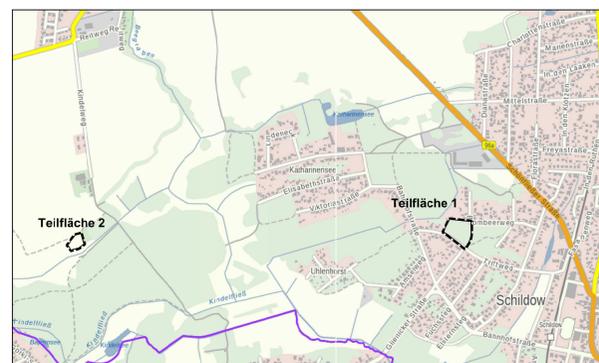
11. **Ausfertigungsweg:** Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans einschließlich der textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertreterversammlung vom übereinstimmt.

Ausgefertigt den (Unterschrift Hauptverwaltungsbeamte)

12. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Amtsbüro der Gemeinde Mühlenbecker Land ersichtlich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Mühlenbecker Land, den (Siegel) Der Bürgermeister

Lage des Plangebietes



unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg

Bebauungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und § 8 Abs. 2 LWaldG

Entwurf Juni 2023

Planverfasser: Dipl. Ing. Anke Ludewig, - Architektin -
Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer
Planungsbüro Ludewig, Rosa-Luxemburg-Straße 13
16547 Birkenwerder, Tel. 03303 502916
e-mail ludewig@planungsbueroludewig.de

